

Kriterien zur Vergabe der VFA Stipendien

Fassung vom: 31.03.2017
Neue Fassung vom: 20.05.2018

Entsprechend der Satzung des VFA, kann dieser Stipendien vergeben, welche entweder als Einmal-Förderung oder in Form eines Zuschusses zum Lebensunterhalt über einen längeren, definierten Zeitraum ausgezahlt werden können. Die Stipendien können nur für ein Weiterbildungsstudium in Voll- oder Teilzeit an der Deutschen Aussenhandels- und Verkehrs-Akademie vergeben werden.

Über die Vergabe eines Einmalstipendiums oder über einen monatlichen Zuschuss zum Lebensunterhalt für eine definierte Dauer entscheidet allein der Vorstand des VFA entsprechend den Regelungen über Beschlussfassung in der Satzung des VFA. Für den Fall, dass die Regelungen unklar oder nicht angewandt werden können, entscheidet der Vorstand über die Stipendienvergabe mit einfacher Mehrheit.

Auswahlverfahren

Der Gesamtvorstand des VFA beauftragt zwei Vorstandsmitglieder mit der Sichtung der eingegangenen Bewerbungen auf ein Stipendium des VFA. Die Aufgabe der beiden Vorstände besteht in

- a) der Sichtung der Dokumente (i.d.R. Motivationsschreiben, schulische und berufliche Leistungsnachweise, Arbeitszeugnisse, Referenzen, u.a.),
- b) deren Bewertung anhand der vorliegenden Entscheidungskriterien und deren Anwendung,
- c) der Feststellung einer generell möglichen Förderung durch den VFA,
- d) der Erstellung einer Rangliste der Stipendientkandidaten und
- e) der Empfehlung über die zu fördernden Kandidaten, d.h. die Erstellung einer Beschlussfassung zur Abstimmung durch den VFA-Vorstand

Auswahlkriterien, Gewichtung und Punktesystem

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe eines Stipendiums anhand der folgenden Kriterien, deren Gewichtung und Bewertung anhand eines Punkteschemas. Für jeden Stipendienbewerber und -bewerberinnen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt und anschließend eine Rangfolge erstellt, welche eine verbindliche Priorisierung in der Vergabe der Stipendien dargestellt. In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, können sowohl alle förderfähigen Studierenden als auch nur einige Bewerber/-innen gefördert werden, wobei die Rangfolge bei der Vergabe einzuhalten ist. Bei Punktgleichheit von Kandidaten/-innen entscheidet der Gesamtvorstand des VFA über die Rangfolge.

Tabelle 1: Entscheidungsgrundlage zur Erstellung einer Rangfolge von Stipendienbewerbungen

Kriterium	Gewichtung	Punktvergabe
Leistungen in der IHK-Prüfung	20 %	
Leistungen in der Berufsschule	15 %	
Leistungen in der allgemeinbildenden Schule	10 %	
Bewertung im letzten vorliegenden qualifizierten Arbeitszeugnis (Zeitraum >9 Monate)	20 %	
Qualität des Motivationsschreibens	20 %	
Qualität/Leistung von gemeinnütziger Arbeit (z.B. Vereinsarbeit, THW, u.ä.)	15 %	
		Gesamtpunkte pro Bewerber/-in

Punktevergabe anhand des vorliegenden Schemas:

3 Punkte = Sehr gute Leistung/zur vollsten Zufriedenheit

2 Punkte = Gute Leistung/zur vollen Zufriedenheit

1 Punkt = befriedigende Leistung/zur Zufriedenheit

Für ausreichende oder mangelhafte Leistungen werden keine Punkte vergeben. Für den Fall, dass ein Kandidat/eine Kandidatin weniger als 8 Gesamtpunkte erzielt, wird dem VFA-Vorstand empfohlen keine Förderung zu erteilen. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall aber möglich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Sven Bley
(1. Vorsitzender VFA)